



## **Finanz-, Kosten- und Gebührenordnung**

**des Niedersächsischen Turner-Bundes e.V.**



**NTB**   
NIEDERSÄCHSISCHER TURNER-BUND

Stand: 01. Januar 2012

# INHALT

## A Finanzordnung

## B Einnahmen

- I Meldegelder
- II Startpässe
- III Lizenzen
- IV Gebührenordnung des Fachbereichs Spiele
- V Lehrgangsbeiträge
- VI Freizeiten auf Baltrum
- VII Betriebskosten Melle
- VIII Betriebskosten Baltrum
- IX Beiträge Turn-Talentschulen und Turn-Zentren

## C Ausgaben

- I Lehrgangsabrechnungen
- II Förderung des Leistungssports
- III Abrechnung von Kampf- und Schiedsrichtereinsätzen
- IV Abrechnung von Pokal- und Vergleichswettkämpfen
- V Reisekosten, Sitzungsgelder, Aufwandsentschädigungen
- VI Abrechnung von Arbeitstagungen
- VII Beihilfen für DTB- oder andere Verbandsmaßnahmen
- VIII Abrechnung von Verwaltungsgeldern und Reisekosten

## **A FINANZORDNUNG**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Niedersächsischen Turner-Bundes e.V. (NTB).
- (2) Soweit Gliederungen des NTB (§ 2 der Satzung) für ihren Bereich eigene Bestimmungen zur Haushalts- und Wirtschaftsführung aufstellen, müssen diese im Einklang mit der Finanzordnung des NTB stehen.
- (3) Für die NTB-Gliederungen stellen die jeweiligen Beträge die Höchstgrenzen dar.

### **§ 2 Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung**

- (1) Die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist wirtschaftlich zu führen.
- (2) Der Haushalt soll in jedem Jahr ausgeglichen sein.
- (3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Haushaltsplan**

- (1) Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des NTB. Er wird für jeweils ein Haushaltsjahr aufgestellt.
- (2) Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
- (3) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben.
- (4) Die Haushaltspläne und Vermögensaufstellungen der Gliederungen des NTB sind nach dem vorgegebenen Muster aufzustellen und dem NTB nach der Verabschiedung zur Kenntnis vorzulegen.

### **§ 4 Deckungsfähigkeit, Nachtragshaushaltsplan**

- (1) Innerhalb des Haushaltsplanes sollen die Ausgaben gegenseitig deckungsfähig sein, soweit die Bewilligungsbedingungen für die Finanzierungsmittel dem nicht entgegenstehen.
- (2) Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen, die den Haushaltsausgleich in Frage stellen, ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen, den das Präsidium beschließt.

## **§ 5 Jahresrechnung**

- (1) In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden nachzuweisen.
- (2) Die Gliederungen des NTB haben eine Ausfertigung ihrer Jahresrechnung dem NTB zuzuleiten.

## **§ 6 Vizepräsidentin/Vizepräsident Finanzen, Verwaltung und Marketing**

- (1) Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident Finanzen, Verwaltung und Marketing ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten verantwortlich. Diese Verantwortung ist ihr/ihm auch dann gegeben, wenn haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit der Kassenverwaltung beauftragt sind.
- (2) Ihr/ihm obliegt insbesondere:
  - a - die Aufstellung des Haushaltsplanes
  - b - die Überwachung der Haushaltswirtschaft
  - c - die Erstellung der Jahresrechnung
  - d - die Sicherung der Einnahmen
  - e - die Überprüfung der Ausgaben
  - f - die Überwachung des Zahlungsverkehrs
  - g - die Aufstellung des Finanzrahmenplanes

## **§ 7 Finanzausschuss**

Es wird ein Finanzausschuss gebildet. Er setzt sich aus der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten Finanzen, Verwaltung und Marketing als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden, vier Mitgliedern, die vom Präsidium für die Dauer von vier Jahren berufen werden, und mit beratender Stimme der Abteilungsleiterin/dem Abteilungsleiter Finanzen zusammen.

## **§ 8 Kassenprüfung**

- (1) Der Landesturntag wählt gem. § 19 der Satzung zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter auf die Dauer von vier Jahren. Mitglieder des Hauptausschusses können nicht zu Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern gewählt werden.
- (2) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer sollen mindestens einmal jährlich Kassenprüfungen durchführen. Über jede Prüfung ist dem Präsidium ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Der Abschlussbericht wird vom Landesturntag entgegengenommen. Aufgabe der Kassenprüferinnen/der Kassenprüfer ist es, nicht nur rechnerisch zu prüfen, sondern auch formale und wirtschaftliche Mängel aufzuzeigen und Empfehlungen einzubringen.
- (3) Das Präsidium kann außerordentliche Prüfungen anordnen.
- (4) In den Gliederungen ist analog zu verfahren.

## § 9 Kassenverwaltung

- (1) Für die Kassenverwaltung gilt der Grundsatz der Einheitskasse, die alle Kassengeschäfte erledigt. Die Führung von Nebenkassen ist bei besonderen Anlässen nach Genehmigung durch das Präsidium gestattet. Die Einrichtung und der Geschäftsgang von Bürokassen mit abzurechnenden Vorschüssen sind besonders durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten Finanzen, Verwaltung und Marketing zu regeln. Die Vorschüsse sind nach Verbrauch - spätestens am Ende des Haushaltsjahres - abzurechnen.
- (2) Die Kasse ist so einzurichten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erfüllen kann.
- (3) Die Bücher und Belege, die Zahlungsmittel und die zu verwahrenden Wertgegenstände sind sicher aufzubewahren.
- (4) Der Zahlungsverkehr ist möglichst unbar abzuwickeln.
- (5) Die Zeichnungsberechtigungen für den Zahlungsverkehr regelt die Vizepräsidentin/der Vizepräsident Finanzen, Verwaltung und Marketing.
- (6) Jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen prüfungsfähigen Beleg nachzuweisen.
- (7) Bei jeder Ausgabe ist vor Zahlungsanweisung auf dem Beleg die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bestätigen.
- (8) Die Buchungen und die übrigen erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind möglichst zeitnah vorzunehmen.
- (9) Eine Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren gilt für Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Bilanzen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Anweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen; von ebenfalls zehn Jahren für Buchungsbelege, Geschäftsbriefe und Rechnungen sowie alle übrigen Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind.

## § 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge setzt der Landesturntag fest.

Der 31. Landesturntag hat am 27. September 2008 per 01. Januar 2009 folgende Beträge beschlossen:

Kinder	1,72 €
Jugendliche	1,82 €
Erwachsene	2,14 €

Der Mindestbeitrag beträgt 30,-- € pro Verein.

Das Präsidium kann Sonderregelungen beschließen.

Darüber hinaus hat der Hauptausschuss des Niedersächsischen Turner-Bundes in seiner Sitzung am 23./24. August 2008 beschlossen, für betreute Personen in Reha-Sport- und Funktionstrainingsgruppen ab dem 01. Januar 2009 folgende Sonderbeiträge zu erheben:

Kinder/Jugendliche	1,70 €
Erwachsene	5,90 €

- (2) Die Beitragshöhe errechnet sich nach der Mitgliederbestandserhebung zum 01. Januar des Vorjahres.

Die Höhe des Sonderbeitrages für die im Reha-Sport bzw. Funktionstraining betreuten Personen errechnet sich nach der in der Sondererhebung angegebenen Personenzahl. Die Sondererhebung findet in der ersten Jahreshälfte des Rechnungsjahres statt.

- (3) Die Gliederungen des NTB erheben keine eigenen Beiträge.

## **§ 11 Ausgaben und Erstattungen**

- (1) Die ehrenamtlich für den NTB und seine Gliederungen tätigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erhalten für ihre Mitarbeit keine Vergütung.

- (2) a) Allen ehrenamtlich Tätigen werden die Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen und für Dienstreisen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen - soweit sie angemessen sind - erstattet.

b) Für das NTB-Präsidium kann eine angemessene den Vorgaben der Gemeinnützigkeit entsprechende pauschale Aufwandsentschädigung für Aufwendungen gemäß Buchstabe a) gezahlt werden. Differenzierte Pauschalen nach den einzelnen Funktionsbereichen sind möglich. Mit der Pauschale nicht abgegolten sind Reisekosten, die per Einzelabrechnung gemäß Bundesreisekostenrecht und NTB-Finanz-, Kosten- und Gebührenordnung geltend gemacht werden können. Eine analoge Anwendung dieser Regelungen ist auch für den Vorstand der Niedersächsischen Turnerjugend und in den Gliederungen möglich.

c) Reisekosten, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen sind im Haushalt des NTB bzw. der jeweiligen Gliederung getrennt nachzuweisen.

d) Für Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen sind vom NTB bzw. von der jeweiligen Gliederung sowie vom Empfänger die steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten.

- (3) Die Vergütung der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter regelt das Präsidium grundsätzlich in Anlehnung an die Tarifverträge für den Öffentlichen Dienst.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanzordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

|

## **B E I N N A H M E N**

### **I Meldegelder**

Meisterschaften

Einzel, Mehrkampf, Mannschaften

1.	Einzel	4,00 €
2.	Mehrkampf	11,00 €
3.	Einzelkampf (Schleuderball)	8,00 €
4.	Mannschaftskampf	35,00 €
5.	Einzel-Orientierungslauf	8,00 €
6.	Mannschafts-Orientierungslauf	16,00 €
7.	TGM/TGW/SGW	25,00 €
8.	Organisationsbeitrag für Vereine, die keine oder nicht ausreichend Schieds- oder Kampfrichterinnen/ Schieds- oder Kampfrichter benennen	40,00 €

Diese Meldegelder sind verbindliche Mindestbeträge für die Fachgebiete Gerätturnen Frauen/Männer, Rhythmische Sportgymnastik, Trampolinturnen, Rhönradturnen, Mehrkämpfe, Gymnastik/Tanz, Orientierungslauf, Sportakrobatik, Aerobic, Rope Skipping.

Im Fachgebiet Sport Stacking gelten folgende Meldegelder:

Einzeldisziplin		3,00 €
Double		4,00 €
Staffel	pro Teilnehmer	2,00 €
Mehrkampf	(Einzeldisziplinen, Double, Staffel)	10,00 €

Bei verspäteten Meldungen zu Meisterschaften und Wettkämpfen können durch die Fachgebiete erhöhte Meldegelder bis zum dreifachen des ursprünglichen Meldegeldes beschlossen werden.

Spiele

1.	Faustball	30,00 €
2.	Korbball, Halle	30,00 €
	Korbball, Feld	36,00 €
3.	Prellball	22,00 €
4.	Schleuderball	33,00 €
5.	Ringtennis je Spielerin/Spieler	4,00 €
6.	Völkerball je Spielerin/Spieler	4,00 €
7.	Korbball je Spielerin/Spieler	4,00 €
8.	Indiaca je Spielerin/Spieler	4,00 €

Liga

1.	Faustball	32,00 €
2.	Korbball	95,00 €
3.	Prellball	25,00 €

## Aufstiegsspiele

1.	Faustball	22,00 €
2.	Korbball	22,00 €
3.	Prellball	22,00 €
	Kaution	55,00 €

## II Startpässe

Erst- oder Neuausstellung eines Startpasses	10,00 €
Änderung oder Ergänzung eines bestehenden Startpasses	5,00 €
Schiedsrichter-Ausweise	0,60 €

## III Lizenzen

Lizenzanträge (Für Antragstellerinnen/Antragssteller, die die Ausbildung nicht oder nur teilweise beim NTB absolviert haben)	40,00 €
Zertifizierung Fitness-Studio	200,00 €

## IV Gebührenordnung des Fachbereichs Spiele (Fassung vom 18.11.1995)

Zur Regelung des Spielverkehrs im Niedersächsischen Turner-Bund und dessen Untergliederungen sind von den lt. Ordnung des Fachbereiches Spiele berechtigten Beauftragten Ordnungsgelder gegen Vereine, Mannschaften, Spielerinnen/Spieler und Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter ohne Einleitung eines förmlichen Verfahrens zu verhängen:

<b>Verstoß</b>	<b>Betrag in €</b>
1. Zurückziehung nach Meldeschluss	Verdoppelung des Meldegeldes und ggf. Verlust der Kaution
2. Nichtantreten einer Mannschaft zu Spielen in Spielrunden, Meisterschaften und Aufstiegsspielen je Spieltag	55,00 € und Verlust der Kaution
3. Spielen ohne Spielberechtigung	11,00 € je Spielerin/ Spieler und Spielverlust
4. Nichtantreten von Spielrichtern (Schiedsrichter, Linienrichter, Anschreiber)	26,00 €
5. Nichterscheinen einer einberufenen Schiedsrichterin/eines einberufenen Schiedsrichters	26,00 €

6.	Antreten einer Schiedsrichterin/eines Schiedsrichters ohne die erforderliche Lizenz	26,00 €
7.	Antreten einer einberufenen Schiedsrichterin/eines einberufenen Schiedsrichters in nicht ordnungsgemäßer Kleidung	16,00 €
8.	Nichtvorlage eines Spielerpasses am Spieltag je Pass	5,50 €
9.	Unvorschriftsmäßiger Bau einer Spielanlage	11,00 €
10.	Nichteinhaltungen von Fristen des NTB z.B. verspätete Einsendung v. Spielformularen (Poststempel spätestens folgender Montag)	11,00 €
11.	Durchführung nicht genehmigter Turniere	55,00 €
	Ferner gelten folgende Gebühren:	
	Einspruchsgebühr	55,00 €
	Berufungsgebühr	105,00 €

## V Lehrgangsbeiträge

1.	Übungsleiterausbildung	
	a) Grundlehrgang für alle Profile (incl. Materialien)	105,00 €
	b) Übungsleiter C sportartübergreifend	205,00 €
	c) Trainer-C-Ausbildungen (incl. Materialien)	205,00 €
	d) Trainer-B im Freizeit- und Breitensport	
	Choreografie	300,00 €
	Nichtverbandsmitglieder	350,00 €
	e) Trainer-C im Freizeit- und Breitensport	
	Fitness und Gesundheit,	
	Schwerpunkt Natursport	270,00 €
	f) Aufbaulehrgang Trainer-C im Freizeit- und Breitensport, Fitness und Gesundheit, Schwerpunkt Natursport	125,00 €
2.	Schulsportassistentenausbildung	50,00 €
3.	P/R-Ausbildung im Gesundheitssport	
	a) Basislehrgang (incl. Materialien)	100,00 €
	b) Aufbaulehrgänge (incl. Materialien)	
	Rücken-Training	40,00 €
	Cardio-Training	40,00 €
	Wellness-Training	40,00 €
	Kompaktkurs	110,00 €
	Gesundheitsförderung Kinderturnen	110,00 €
	Entwicklungsauffälligkeiten bei Kindern	45,00 €
	Gesundheitstraining für Ältere	110,00 €
	c) Lizenzabschluss – Lehrgänge jeweils incl. Materialien	
	P „Entspannung“	75,00 €
	P „Gesundheitsförderung Kinder“	45,00 €

	P „Gesundheitstraining für Ältere“	75,00 €
	P „Haltung und Bewegung / Herz-Kreislauftraining“	75,00 €
	P „Entwicklungsauffälligkeiten bei Kindern“	45,00 €
	R „Wirbelsäulensport“	140,00 €
	R „Herzsport“	140,00 €
	d) Fortbildung für ambulante Herzgruppen (2 Tage)	40,00 €
4.	Aus- und Fortbildungslehrgänge	
	a) Tageslehrgänge bis 5 Lerneinheiten	10,00 €
	b) Tageslehrgänge 6 bis 10 Lerneinheiten	25,00 €
	c) Wochenendlehrgänge pro Übernachtung	25,00 €
	d) Wochenlehrgänge pro Übernachtung	25,00 €
5.	Ausfallgebühr	
	Es wird für Ab- und Ummeldewünsche generell eine Bearbeitungsgebühr von	10,00 €
	erhoben. Bei Ab- und Ummeldungen, die später als vier Wochen getätigt werden, wird grundsätzlich die volle Lehrgangsgebühr (mind. aber 30,00 €) einbehalten. Entstehende Kosten gegenüber Dritten (z.B. Hotel- (Stornierungs-)kosten) werden grundsätzlich – auch wenn sie die Teilnehmergebühr übersteigen – an die betreffenden Teilnehmer weitergegeben.	
6.	Besondere Teilnehmergebühren	
	Zur Kostendeckung einzelner Maßnahmen können besondere Teilnehmergebühren erhoben werden.	
7.	Bei Turnkreislehrgängen sollen folgende Teilnehmerbeiträge erhoben werden:	
	a) bis zu 5 Lerneinheiten	5,00 bis 10,00 €
	b) bis zu 10 Lerneinheiten	20,00 €
8.	Nichtverbandsmitglieder zahlen grundsätzlich den vierfachen Teilnehmerbeitrag. Teilnehmer aus anderen Landesturnverbänden und LSB-Mitglieder mit besonderem Status zahlen den doppelten Teilnehmerbeitrag. Bei den Grundlehrgängen, vergl. 1. a) zahlen nur Nicht-LSB-Mitglieder den vierfachen Betrag.	

## VI Freizeiten/Lehrgänge auf Baltrum

1.	Sommercamp	190,00 €
2.	Sommerfreizeit	185,00 €
3.	Sommerlehrgang incl. Ergänzungslehrgänge	165,00 €
4.	Boot	165,00 €
5.	Inselfreizeiten	
	a) Dauer: 5 Tage	140,00 €
	b) Dauer: 6 Tage	165,00 €
	c) Dauer: 7 Tage	190,00 €
	d) Dauer: 8 Tage	215,00 €
	e) Dauer: 9 Tage	240,00 €
	f) Dauer: 10 Tage	265,00 €
	g) Dauer: 11 Tage	290,00 €
	h) Dauer: 12 Tage	315,00 €
6.	Sommerkinderfreizeit	120,00 €

## VII Betriebskosten Melle

### Kostensätze für Verpflegung und Unterkunft

A	Eigene Maßnahmen, Lehrgänge und Arbeitstagungen (einschl. Hauptausschuss, etc....)	Jugendliche/ Erwachsene	Kinder von 4 bis 12 J.
	Frühstück	6,50 €	3,25 €
	Mittagessen	7,50 €	3,75 €
	Abendessen	6,00 €	3,00 €
	Übernachtung	19,00 €	14,00 €
	Voller Übernachtungs- und Verpflegungssatz	39,00 €	24,00 €

Bei Veranstaltungen mit nur einer Übernachtung wird ein Reinigungs- und Verwaltungskostenzuschlag von 5,00 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer erhoben.

B	SEC/GymCard-Inhaber (Vereine, Privatpersonen)	Jugendliche/ Erwachsene	Kinder von 4 bis 12 J.
	Frühstück	7,00 €	3,50 €
	Mittagessen	8,00 €	4,00 €
	Abendessen	6,50 €	3,25 €
	Übernachtung im Einzelzimmer	27,00 €	22,00 €
	Übernachtung im Doppelzimmer	22,50 € pro P.	17,00 €
	Voller Übernachtungs- u. Verpflegungssatz im EZ	48,50 €	32,75 €
	Voller Übernachtungs- u. Verpflegungssatz im DZ	44,00 € pro P.	27,75 €

Bei Veranstaltungen mit nur einer Übernachtung wird ein Reinigungs- und Verwaltungskostenzuschlag von 5,00 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer erhoben.

C	Behörden, Firmen und Nichtmitglieder	Jugendliche/ Erwachsene	Kinder von 4 bis 12 J.
	Frühstück	7,00 €	3,50 €
	Mittagessen	8,00 €	4,00 €
	Abendessen	7,00 €	3,50 €
	Übernachtung im Einzelzimmer	30,00 €	25,00 €
	Übernachtung im Doppelzimmer	25,00 € pro P.	20,00 €
	Voller Übernachtungs- + Verpflegungssatz im EZ	52,00 €	36,00 €
	Voller Übernachtungs- + Verpflegungssatz im DZ	47,00 € pro P.	31,00 €

Bei Veranstaltungen mit nur einer Übernachtung wird ein Reinigungs- und Verwaltungskostenzuschlag von 5,00 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer erhoben.

D	Hotelbetrieb	Jugendliche/ Erwachsene	Kinder von 4 bis 12 J.
	Frühstück	7,00 €	3,50 €
	Übernachtung Einzelzimmer	35,00 €	29,00 €
	Übernachtung Doppelzimmer	30,00 € pro P.	24,00 €

## E Zusatzleistungen

Bei Veranstaltungen ohne Übernachtung werden pro Tag folgende Nutzungsgebühren erhoben:

Kaminraum Haus Braunschweig	nach Absprache
Seminarraum Haus Hannover	100,00 €
Seminarraum Haus Lüneburg	150,00 €
Seminarraum Haus Weser-Ems	200,00 €
Sporthalle (pro Hallenhälfte und Tag)	60,00 €
Sporthalle (pro Hallenhälfte und Stunde)	8,00 €
Spiegelsaal (pro Saalhälfte und Tag)	75,00 €
Spiegelsaal (pro Saalhälfte und Stunde)	12,50 €
Seminarraum incl. Mittagessen + Kaffee / Kuchen oder zwei Kaltgetränke	20,00 €
Beamer	10,00 €
Moderatorenkoffer/Metaplantchnik	10,00 €

## VIII Betriebskosten Baltrum

### A NTB-Maßnahmen

Tagessatz für Hausbeleger pro Person / Nacht	17,50 €
Tagessatz für Zeltbeleger pro Person / Nacht	10,00 €

B Fremdbenutzer	ohne SEC/GymCard	mit SEC/GymCard
a) Wochenendbelegung (Fr.-So.)	260,00 €	235,00 €
b) Wochenbelegung (Mo.-Fr.)	560,00 €	525,00 €
c) Woche/ Wochenendbelegung (Mo.-So.)	740,00 €	665,00 €
d) Zeltlager pro Übernachtungstag	245,00 €	215,00 €
e) Zeltlager pro Übernachtungstag (Schulklassen)	260,00 €	235,00 €
f) Gas je m <sup>3</sup>	0,70 €	0,70 €
g) Strom je kWh	0,35 €	0,35 €
h) Telefon je Einheit	0,10 €	0,10 €
i) Kopien je Stück	0,10 €	0,10 €

Die Gebühren für Fremdnutzer verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

### C Campingplatz

Die Übernachtung auf dem Campingplatz pro Übernachtung (incl. Kurtaxe) beträgt:

	ohne SEC/GymCard	mit SEC/GymCard
Erwachsener ab 17 J.	7,40 €	6,70 €
Kinder von 6 bis 16 J.	4,50 €	4,10 €



## C AUSGABEN

### I Lehrgangsabrechnungen

Es gelten die Abrechnungsbestimmungen des Landessportbundes in der jeweils gültigen Fassung.

Bei der Berechnung von Kilometerangaben wird ein gängiger Routenplaner zugrunde gelegt. PKW-Kosten werden ab Landesgrenze berechnet.

#### 1. Lehrgangskosten

- 1.1 Lehrgangsmittel dürfen nur für die Aus- und Fortbildung von lizenzierten Übungsleiterinnen/Übungsleitern, Jugendleiterinnen/Jugendleitern, fachlichen Mitarbeiterinnen/fachlichen Mitarbeitern und Kampf- bzw. Schiedsrichterinnen/Kampf- bzw. Schiedsrichtern verwendet werden.
- 1.2 Lehrgangskosten können grundsätzlich nur übernommen werden, wenn der Lehrgang mit wenigstens zehn Teilnehmern durchgeführt wird. Ausnahmen hiervon sind **vorher** schriftlich zu beantragen.
- 1.3 Fahrtkosten können für Teilnehmer an Referentenschulungen und Kampfrichter- bzw. Schiedsrichterlehrgängen bis zur Höhe der zweiten Wagenklasse öffentlich verkehrender Beförderungsmittel oder bis zur Höhe von 0,08 € (0,12 € bei Mitnahme mindestens einer weiteren Lehrgangsteilnehmerin/eines weiteren Lehrgangsteilnehmers) je Kilometer bei Benutzung eines eigenen PKW für die Entfernung zwischen Wohn- und Lehrgangsort bezuschusst werden. Tarifliche Vergünstigungen sind bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Anspruch zu nehmen.
- 1.4 Auslagen für Unterkunft und Verpflegung werden bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 € je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer erstattet. Bei eintägigen Lehrgängen bis zu einer Dauer von acht Lerneinheiten (über acht Lerneinheiten) können Verpflegungskosten bis zu 10,00 € (20,00 €) übernommen werden. Der volle Tagessatz gilt für Übernachtung und drei Mahlzeiten. Frühstück wird nur in Verbindung mit einer Übernachtung bezuschusst.
- 1.5 Zur Deckung von Differenzbeträgen zwischen notwendigen und erstattungsfähigen Lehrgangskosten werden Teilnehmerbeiträge erhoben. Erhobene Teilnehmerbeiträge sind bei der Abrechnung unter Vorlage eines Einnahmebeleges auszuweisen.
- 1.6 Kosten, die den Teilnehmerinnen/Teilnehmern für private Zwecke entstehen, (Gesellschaftsfahrten, Besuch von Veranstaltungen, Sauna usw.) können nicht erstattet werden.
- 1.7 Die Auszahlung von Spesen an Lehrgangsteilnehmerinnen/Lehrgangsteilnehmer ist nicht gestattet.
- 1.8 Bei den Übungsleiterlehrgängen können Ausbildungskosten grundsätzlich nur für vier Teilnehmerinnen/Teilnehmer je Verein und Lehrgang übernommen werden.

- 1.9 Für die Vorbereitung eines Lehrgangs (Porto, Fernsprechgebühren, Vervielfältigungskosten usw.) können bis zu 5,00 € je Teilnehmerin/Teilnehmer, Lehrkraft und Lehrgangsführerin/Lehrgangsführer erstattet werden. Originalbelege sind - mit Ausnahme von Turnkreis- und Turnbezirkslehrgängen - vorzulegen. Bei mehrteiligen Lehrgängen kann die Pauschale für Vorbereitungskosten nur einmal geltend gemacht werden.

## **2. Honorare für Lehrkräfte/Lehrgangsführerinnen/Lehrgangsführer**

### **2.1 Präambel**

Die Qualität der Aus- und Weiterbildung im Sport ist in hohem Maß von der Qualität der Ausbilderinnen/Ausbilder abhängig. Für die Fortbildung der Lehrteams sind die jeweiligen Ausbildungsträger verantwortlich (vergl. auch Rahmenrichtlinien für die Ausbildung im Bereich des DOSB).

Mit den nachfolgend aufgeführten Kriterien für eine höhere Honorarerstattung wird diesem Qualitätsmerkmal Rechnung getragen. Die Spielräume innerhalb der Honorare bieten die Möglichkeit einer flexiblen und gerechten Gestaltung.

### **2.2 Honorare**

#### **2.2.1 Lehrkräfte**

Für Vergütungen an Referentinnen/Referenten und Lehrkräfte können folgende Höchstsätze erstattet werden:

Pro Lerneinheit (45 Minuten) 20,00 €  
pro Tag und Lehrkraft sind max. zehn LE erstattungsfähig.

In Ausnahmefällen sind bis zu 30,00 € pro LE erstattungsfähig. Zu diesen Ausnahmefällen zählen:

- a) Besondere Themenstellung,  
die einen besonderen Stellenwert im Rahmen der Maßnahme / des NTB einnimmt;
- b) Einsatz in Modellmaßnahmen,  
die einen höheren Arbeitsaufwand (Vor- und Nachbereitungstreffen, Erstellen von Manuskripten / Dokumentationen) erfordern;
- c) Einsatz bei besonderen Veranstaltungen (z.B. Fachtagungen, Foren);
- d) Einsatz bei der Referentenausbildung;
- e) besondere Qualifikationen der Referentin/des Referenten
- f) Selbständigkeit von Referenten.

Die aufgezeigten Ausnahmefälle sind im Voraus mit der Abteilungsleiterin/dem Abteilungsleiter Finanzen des NTB abzustimmen.

Bei selbständigen, umsatzsteuerpflichtigen Referenten gelten Honorare von 25,00 € in der 1. Lizenzstufe und von 30,00 € in der 2. Lizenzstufe als genehmigt. Eine entsprechende Rechnung ist vom Referenten einzureichen.

Honorare über 30,00 € können auf vorherigen begründeten Antrag ebenfalls durch die Abteilungsleiterin/den Abteilungsleiter Finanzen des NTB genehmigt werden. Auf Turnkreisebene sind Honorare nur bis zu einer Höhe von 30,00 € pro Unterrichtseinheit zulässig.

Die Anträge sind spätestens sechs Wochen vor der Maßnahme unter Angabe

- der Lehrgangsbezeichnung/Thema
  - der Begründung
  - des Termins
  - der Referentin / des Referenten
  - der Höhe des Honorars
  - der geplanten Anzahl an LE
- an die NTB-Geschäftsstelle zu stellen.

Für Fahrtkosten werden 0,26 € je km bei PKW-Benutzung oder 2. Klasse öffentliche Verkehrsmittel erstattet.

### **2.2.2 Lehrgangsleiterinnen/Lehrgangsleiter**

Für eine Lehrgangsleiterin/einen Lehrgangsleiter können pro Lehrgang folgende Höchstsätze erstattet werden:

Tageslehrgang 30,00 €

Für jeden weiteren Lehrgangstag erhöht sich die Vergütung um 15,00 € pro Tag.

Zu den festen Aufgaben der Lehrgangsleitung gehören:

- organisatorische Vorbereitung (Schlüssel-, Raum-, Verpflegungs- und Materialorganisation etc.)
- Begrüßung und Begleitung der Referenten und Teilnehmer
- Transport von Verbandsinformationen
- Lehrgangsabschluss.

Für Fahrtkosten werden 0,26 € je km bei PKW-Benutzung oder 2. Klasse öffentliche Verkehrsmittel erstattet.

### **3. Allgemeine Kosten**

Außer den Kosten für Teilnehmerinnen/Teilnehmer und Lehrkräfte können verrechnet werden:

Hallenmieten, Entschädigungen für Hausmeisterinnen/Hausmeister, Hallenwartinnen/Hallenwarte usw., Mietkosten und notwendige Transportkosten für Sportgeräte sowie Medien zur Nutzung im Lehrgang, Kinderbetreuungskosten.

Ausgeschlossen sind die Kosten für die Reparatur beschädigter Geräte.

### **4. Verbesserung der Lehrgangsvoraussetzungen**

Aus den bereitgestellten Kontingenten kann die Anschaffung von Sportgeräten, Verbrauchsmaterialien Fachliteratur, Medien und Geräten (z. B. Videokameras, Computeranlagen o. Ä.) bis zu 10% abgerechnet werden, letztere sofern sie in überwiegender Form zur Darstellung von Wettkampf- oder Trainings- bzw. leistungsdiagnostischen Ergebnissen eingesetzt werden.

## **5. Abrechnungsbestimmungen**

- 5.1 Für die Abrechnung der Lehrgänge sind die vorgesehenen Formblätter zu verwenden. Das Ausfüllen der Formblätter ist sorgfältig und vollständig vorzunehmen. Der Abrechnung sind Teilnehmerliste, Lehrgangsprogramm incl. Referenteneinsatzplan, Lehrgangsausschreibung und alle Originalrechnungen beizufügen. Die Teilnahme ist von **jeder** Lehrgangsteilnehmerin/**jedem** Lehrgangsteilnehmer durch Unterschrift auf der Teilnehmerliste zu bestätigen. Die sachliche Richtigkeit ist von der Lehrgangsleiterin/vom Lehrgangsleiter zu bestätigen. Für alle Lehrgänge ist die genaue Bezeichnung anzugeben.
- 5.2 Alle Lehrgangsmaßnahmen sind innerhalb von vier Wochen nach Durchführung mit der zuständigen Stelle abzurechnen.
- 5.3 Alle Jugendmaßnahmen werden nach den Richtlinien der Sportjugend Niedersachsen abgerechnet, soweit diese Finanz-, Kosten- und Gebührenordnung keine Einschränkung enthält.

## **II FÖRDERUNG DES LEISTUNGSSPORTS**

Die Mittel können für folgende leistungsfördernde Maßnahmen verwendet werden:

### **1. Leistungslehrgänge**

- 1.1 Auf Landes- und Bezirksebene können Mitglieder der verschiedenen Kader, die auf den bis zum 31.12. jeden Jahres beim LSB eingereichten Kaderlisten des Niedersächsischen Turner-Bundes für das folgende Jahr aufgeführt sind, in Maßnahmen geschult werden. Unter Maßnahmen werden sowohl Lehrgänge als auch Trainingslager und die Nutzung von trainingsoptimierenden Spezialanlagen verstanden.
- 1.2 Die Lehrgänge sollen i.d.R. mit sechs Teilnehmerinnen/Teilnehmern durchgeführt werden, und auf eine Trainerin/einen Trainer sollen i.d.R. sechs Teilnehmerinnen/Teilnehmer entfallen.
- 1.3 Die Lehrgänge dürfen grundsätzlich nur in vom LSB anerkannten Landesstützpunkten und -leistungszentren durchgeführt werden.
- 1.4 Es können erstattet werden:
- für Trainerinnen/Trainer Honorare, Fahrtkosten nach V 1.3 dieser Ordnung und Verpflegung sowie bei mehrtägigen Maßnahmen die Kosten für Übernachtung.
  - für Teilnehmerinnen/Teilnehmer bei mehrtägigen Maßnahmen die Kosten für Übernachtung und Verpflegung.
  - Nutzungsentgelte für Sportstätten, Entschädigungen für Hausmeisterinnen/Hausmeister, Hallenwartinnen/Hallenwarte, Mietkosten und notwendige Transportkosten für Sportgeräte sowie Medien zur Nutzung im Lehrgang.
  - für Vor- und Nachbereitungskosten (Porto, Telefon, Kopien etc.) können bis zu 5,00 € je Lehrgangsteilnehmerin/Lehrgangsteilnehmer und Lehrkraft abgerechnet werden. Originalbelege sind vorzulegen.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Erstattung von Trainerentschädigungen ist der Nachweis einer gültigen Trainer-B-Lizenz. Mindestens aber muss eine Trainer-C-Lizenz

nachgewiesen sein, und die Trainer-B-Lizenz in der kürzest möglichen Zeit erworben werden.

## **2. Landesstützpunkte und -leistungszentren**

- 2.1 Es können Landesstützpunkte und -leistungszentren als regionale Trainingsschwerpunkte eingerichtet werden, in denen förderungswürdige Sportlerinnen/Sportler (max. 40 Wochen im Jahr) geschult werden. Die Vergabe der Wochenstunden erfolgt durch die Landesfachwartinnen/Landesfachwarte.
- 2.2 Der Antrag auf Einrichtung von Landesstützpunkten und Landesleistungszentren ist bis zum 15. Dezember eines Jahres an die NTB-Geschäftsstelle zu richten. Landesstützpunkte werden anschließend für zwei Jahre und Landesleistungszentren für vier Jahre bewilligt.
- 2.3 An dem Stützpunkttraining sollen i.d.R. mindestens sechs Sportlerinnen/Sportler teilnehmen.
- 2.4 Es können erstattet werden:
  - für Trainerinnen/Trainer Honorare (11,00 € je LE) und Fahrtkosten nach V 1.3 dieser Ordnung,
  - für Teilnehmerinnen/Teilnehmer Fahrtkosten nach II 4.1 dieser Ordnung.

Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen, z. B. für Balletttrainer möglich.

## **3. Sonstige Förderung des Leistungssports**

Die weiteren Möglichkeiten der Förderung ergeben sich aus den Abrechnungsbestimmungen des Landessportbundes.

## **4. Kostensätze**

- 4.1 Fahrtkosten können bis zur Höhe der zweiten Wagenklasse öffentlich verkehrender Beförderungsmittel oder bis zur Höhe von 0,08 € (0,12 € bei Mitnahme mindestens eines weiteren Lehrgangsteilnehmers) je Kilometer bei Benutzung eines eigenen PKW für die Entfernung zwischen Wohn- und Lehrgangsort bezuschusst werden. Tarifliche Vergünstigungen sind bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Anspruch zu nehmen.
- 4.2 Auslagen für Unterkunft und Verpflegung werden bis zu einem Höchstbetrag von 45,00 € je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer erstattet. Bei eintägigen Lehrgängen bis zu einer Dauer von acht Lerneinheiten (über acht Lerneinheiten) können Verpflegungskosten bis zu 10,00 € (20,00 €) übernommen werden. Der volle Tagessatz gilt für Übernachtung und drei Mahlzeiten. Frühstück wird nur in Verbindung mit einer Übernachtung bezuschusst.
- 4.3 Zur Deckung von Differenzbeträgen zwischen notwendigen und erstattungsfähigen Lehrgangskosten werden Teilnehmerbeiträge erhoben. Erhobene Teilnehmerbeiträge sind bei der Abrechnung unter Vorlage eines Einnahmebeleges auszuweisen.
- 4.4 Kosten, die den Teilnehmerinnen/Teilnehmern für private Zwecke entstehen, (Gesellschaftsfahrten, Besuch von Veranstaltungen, Sauna usw.) können nicht erstattet werden.

- 4.5 Die Auszahlung von Spesen an Lehrgangsteilnehmerinnen/Lehrgangsteilnehmer ist nicht gestattet.

## **5. Abrechnungsbestimmungen**

- 5.1 Für die Abrechnung der Lehrgänge sind die vorgesehenen Formblätter zu verwenden. Das Ausfüllen der Formblätter ist sorgfältig und vollständig vorzunehmen. Der Abrechnung sind Teilnehmerliste, Lehrgangsprogramm incl. Referenteneinsatzplan, Lehrgangsausschreibung und alle Originalrechnungen beizufügen. Die Teilnahme ist von **jeder** Lehrgangsteilnehmerin/**jedem** Lehrgangsteilnehmer durch Unterschrift auf der Teilnehmerliste zu bestätigen. Die sachliche Richtigkeit ist von der Lehrgangsleiterin/vom Lehrgangsleiter zu bestätigen. Für alle Lehrgänge ist die genaue Bezeichnung anzugeben.
- 5.2 Für die Abrechnung des Stützpunkttrainings sind die vorgesehenen Formblätter zu verwenden. Das Ausfüllen der Formblätter ist sorgfältig und vollständig vorzunehmen. Die Teilnahme ist von **jeder** Trainingsteilnehmerin/**jedem** Trainingsteilnehmer durch Unterschrift auf der Teilnehmerliste zu bestätigen. Die sachliche Richtigkeit ist von der Trainerin/dem Trainer zu bestätigen.
- 5.3 Alle Lehrgangsmaßnahmen sind innerhalb von vier Wochen nach Durchführung mit der NTB-Geschäftsstelle abzurechnen.

## **III ABRECHNUNGEN VON KAMPF- UND SCHIEDSRICHTEREINSÄTZEN**

1. Es können nur abrechnen: Kampf- und Schiedsrichterinnen/Kampf- und Schiedsrichter, die im Einsatz bei vom Verband angesetzten Meisterschaften oder Wettkämpfen waren.
2. Im Einzelnen werden vergütet:

Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld lt. NTB-Reisekostenordnung für die vom NTB einberufenen Kampfrichterinnen/Kampfrichter bzw. Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter.

Darüber hinaus erhalten alle aktiven Kampfrichterinnen/Kampfrichter bzw. Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter (auch die, die die Vereine stellen müssen) für ihren Einsatz:

je 1/2 Tag = 8,00 €  
je 1 Tag = 16,00 €

3. Bei Einreichung der Abrechnungen sind getrennte Listen für  
- Kampf- und Schiedsrichterinnen/Kampf- und Schiedsrichter und  
- Landesfachwartinnen/Landesfachwarte sowie Helferinnen/Helfer zu verwenden.
4. Die Abrechnungen erfolgen über Teilnehmerlisten.
5. Für Vorbereitungskosten, Porto usw. können keine Beträge abgerechnet werden.
6. Alle Maßnahmen sind spätestens vier Wochen nach der Durchführung mit der zuständigen Stelle abzurechnen.

## IV ABRECHNUNGEN VON POKAL- UND VERGLEICHSWETTKÄMPFEN

1. Abrechnungen erfolgen für Aktive, Betreuerinnen/Betreuer, Kampf- und Schiedsrichterinnen/Kampf- und Schiedsrichter über die Teilnehmerlisten.
2. Im Einzelnen werden vergütet:
  - 2.1 Aktive
    - a) Verzehrgeld, wenn keine Verpflegung bereitgestellt wird nach NTB-Richtlinien (vergl. Kapitel V, Nr. 1.3)
    - b) Fahrtkosten der Deutschen Bahn AG 2. Klasse, bei der Benutzung eines PKW 0,08 €/km (€ 0,12 €/km bei Mitnahme mindestens einer/eines anderen Aktiven).
    - c) Der nachgewiesene Verpflegungsaufwand mit eventuell entstandenen Übernachtungskosten bis maximal 40,00 € pro Tag.
  - 2.2 Kampf- und Schiedsrichterinnen/Kampf- und Schiedsrichter, Mannschaftsbetreuerinnen/Mannschaftsbetreuer (max. zwei Betreuerinnen/Betreuer pro Mannschaft) lt. LSB-Richtlinien.
3. Für Vorbereitungskosten, Porto usw. können keine Beträge abgerechnet werden.
4. Alle Maßnahmen sind nach der Durchführung innerhalb von vier Wochen mit der zuständigen Stelle abzurechnen.

## V REISEKOSTEN, SITZUNGSGELDER UND AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN

### 1. REISEKOSTEN

#### 1.1 Begriffsbestimmungen

**Dienstreisen** Als Dienstreisen gelten ein- und mehrtägige Reisen zur Erledigung von Aufgaben im Rahmen der Tätigkeit.

**Reisekosten** Reisekosten sind Auslagen, die durch die Dienstreise veranlasst sind, hierzu gehören im Einzelnen:

Fahrtkosten;  
Tagegeld (über acht Std. Abwesenheit);  
Nachgewiesene notwendige Auslagen für Verpflegung bis zu acht Stunden Abwesenheit;  
Übernachtungsgeld;  
Nebenkosten;

**Beginn und Ende von Dienstreisen** Die Dienstreise beginnt bei der Abreise von der Wohnung oder der Dienststelle.  
Die Dienstreise endet mit Ankunft an der Wohnung oder der Dienststelle.

## 1.2 **Anspruchsberechtigung**

Jede/jeder Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekosten in Höhe der dienstlich veranlassten Aufwendungen, soweit sie zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren. Zuwendungen von dritter Seite für dieselbe Dienstreise sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.

## 1.3 **Erstattungssätze**

### **Fahrtkosten**

Erstattet werden grundsätzlich die Kosten für die Fahrt 2. Klasse Deutsche Bahn AG oder für andere öffentliche Verkehrsmittel. Bei Benutzung des eigenen Pkw beträgt die Erstattung je Kilometer für ehrenamtliche Mitarbeiter 0,26 €.

Werden andere Verkehrsmittel benutzt, richten sich die Erstattungssätze nach § 9 EStG in Verbindung mit H 9.5 LStH.

Bei Fahrten, die über die Grenze des Verbandsgebietes hinausgehen, werden nur die Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel in Ansatz gebracht. Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen. Diese Regelung gilt für alle Verbandsbereiche.

Die/der für die Genehmigung der Dienstreise Zuständige kann aus triftigen Gründen von dieser Regelung abweichen.

Hauptamtliche Mitarbeiter des Niedersächsischen Turner-Bundes erhalten 0,20 € je Kilometer. Die Fahrtkostenerstattung für Fahrten mit eigenem PKW ist auf den Höchstbetrag von 130,00 € pro Dienstreise beschränkt.

Besteht an der Benutzung eines privaten PKW ein erhebliches dienstliches Interesse, können Fahrtkosten bis zu 0,30 € je Kilometer erstattet werden. Die Höchstgrenze von 130,-- € gilt hier nicht.

Das erhebliche dienstliche Interesse muss im Vorfeld der Dienstreise durch die Landesgeschäftsführerin/den Landesgeschäftsführer oder die Leiterin/den Leiter der Landesturnschule Melle festgestellt werden.

Die notwendigen Reisenebenkosten wie Parkgebühren sind auf 5,-- € täglich begrenzt.

### **Tagegeld**

Tagegeld wird gemäß nachstehender Tabelle zu unterschiedlichen pauschalierten Sätzen für Dienstreisen von mehr als 8 Stunden Dauer erstattet.

Die Zeitstaffelung sieht drei Erstattungsgruppen vor:

bei mehr als 8 Std. Reisedauer 6,00 €  
bei mehr als 14 Std. Reisedauer 12,00 €  
bei 24 Std. Reisedauer 24,00 €

Das Tagegeld ist zu kürzen, wenn unentgeltlich Verpflegung bereitgestellt wird. Die Kürzung erfolgt auch dann, wenn unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung nicht in Anspruch genommen wurde.

Die Kürzungen betragen:

20 vom Hundert für Frühstück

40 vom Hundert für Mittagessen und

40 vom Hundert für Abendbrot

Der Kürzungsbetrag errechnet sich immer, also auch bei einem Teiltagegeld, vom **vollen Tagegeldsatz**.

### **Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen bei Dienstreisen**

	ohne bereitgestellte Verpflegung voller Pauschalbetrag	mit bereitgestellter Verpflegung Kürzung des vollen Tagessatzes			
		um 20 % für Frühstück	40 % für Mittag- o. Abendessen	60 % f. Frühstück u. Mittag- oder Abendessen	80 % für Mittag- und Abendessen
	€	€	€	€	€
24 Std.	24,00	19,20	14,40	9,60	4,80
mehr als 14 Std.	12,00	7,20	2,40	0,00	0,00
mehr als 8 Std.	6,00	1,20	0,00	0,00	0,00

**Übernachtungsgeld** Wird Unterkunft nicht unentgeltlich bereitgestellt, kann ohne Vorlage einer Rechnung als Übernachtungsgeld ein Pauschalbetrag bis zu 10,00 € je Übernachtung gezahlt werden. Angemessene, höhere Übernachtungskosten sind durch Beleg nachzuweisen.

Hotelkosten werden bis 60,00 € pro Übernachtung erstattet. Bei Kosten über 60,00 € ist vor Reiseantritt eine Zustimmung der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters Finanzen des NTB erforderlich.

### **Nebenkosten**

Die notwendigen Reisenebenkosten z.B. für Gepäcktransport und Gepäckaufbewahrung, Telefonkosten u.ä. werden erstattet, soweit sie angemessen und nachgewiesen sind.

## 1.4 Dienstreisen

sind in den dafür vorgesehenen Vordrucken einzeln oder zu mehreren zusammengefasst mindestens einmal vierteljährlich abzurechnen. Dabei ist jeweils die Art der Tätigkeit, die Reisedauer (Abfahrt und Ankunft vom Wohnort oder der Dienststelle) sowie **B e g i n n und E n d e** des Dienstgeschäftes anzugeben. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und Taxi sowie bei Reisenebenkosten sind in jedem Fall Belege beizufügen.

## 1.5 Schlussbestimmungen

Die genannten Beträge sind Höchstbeträge. Sie können nach Absprache und Beschlüssen in den Kreisen, Bezirken und Landesfachgebieten niedriger angesetzt werden.

Reisekosten pp. für Landesturntag und Turnerjugend-Vollversammlung werden durch das NTB-Präsidium bzw. den Vorstand der Turnerjugend gesondert festgesetzt.

Reisekosten können nur abgerechnet werden, wenn sie vorher wie folgt genehmigt worden sind:

Präsidiumsmitglieder	Dienstreisen innerhalb Niedersachsens gelten als genehmigt, Dienstreisen außerhalb Niedersachsens genehmigt die Präsidentin/der Präsident.
Vorsitzende der Fachbereiche	Vizepräsidentin/Vizepräsident Finanzen, Verwaltung und Marketing
Landesturnwart/innen	Vizepräsidentin/Vizepräsident Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport
Landesfachwart/innen	Vorsitzende/Vorsitzender Breiten- und Freizeitsport Vizepräsidentin/Vizepräsident Leistungssport Vorsitzende/Vorsitzender Spiele
Leiter/in der JBS	Dienstreisen nach Baltrum und Aurich gelten als genehmigt. Alle weiteren Dienstreisen genehmigt die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer.
Turnerjugendvorstand	die/der Vorsitzende der Turnerjugend mit dem Arbeitsbereich Finanzen
Mitarbeiter/innen der JBS Baltrum	Leiterin/Leiter der Jugendbildungsstätte Baltrum
hauptamtl. Mitarbeiter/innen der NTB-Geschäftsstelle und Landestrainer	Landesgeschäftsführerin/Landesgeschäftsführer

hauptamtl. Mitarbeiter/innen der Landesturnschule und dezentrale Sportlehrkräfte  
Leiterin/Leiter der Landesturnschule

In den Gliederungen wird analog verfahren.

Sämtliche Sätze sind Höchstsätze.

## **2. Sitzungsgelder**

Ein **Sitzungsgeld** bis zu 12,00 € kann bei Sitzungen der NTB- und NTJ-Verbandsorgane und allen vom NTB berufenen Ausschüssen (Fachbereichs-Ausschüsse sowie Turn- und Fachausschüsse) gezahlt werden, wenn die Sitzung länger als zwei Stunden gedauert hat. Bei mehreren Sitzungen am Tag sind die Zeiten zusammenzurechnen, jedoch bleibt das Sitzungsgeld bei mehreren Sitzungen am gleichen Tag auf höchstens 12,00 € begrenzt. Dies gilt auch für mehrtägige Sitzungen.

## **3. Steuerliche Behandlung**

### **3.1 Steuerfrei**

Reisekosten und sonstige Auslagenerstattungen sind steuerfrei.

### **3.2 Steuerpflichtig**

Die Sitzungsgelder sind steuerpflichtig.

Die Versteuerung der Gelder ist vom Empfänger über seine Einkommensteuererklärung vorzunehmen. Nach § 22 Nr. 3 EStG gibt es jedoch eine Freigrenze von 256,00 €.

Der Freibetrag für nebenamtliche Übungsleiterinnen/Übungsleiter, Trainerinnen/ Trainer, Ausbilderinnen/Ausbilder u.ä. Personen (2.100,00 € - § 3 Nr. 26 EStG) kann nicht berücksichtigt werden.

## **VI ABRECHNUNG VON ARBEITSTAGUNGEN**

Es gilt die Abrechnungsbestimmung des Landessportbundes in der jeweils gültigen Fassung.

1. Im Einzelnen werden vergütet: (siehe V Reisekostenabrechnungen)
2. Für Vorbereitungskosten, Porto usw. können keine Beträge in Anrechnung gebracht werden.
3. Die unter 1. aufgeführten Beträge sind Höchstbeträge. Sie können nach Absprache und Beschlüssen in den Kreisen, den Bezirken und in den Fachgebieten gekürzt werden.
4. Alle Arbeitstagungen sind innerhalb von vier Wochen nach der Durchführung mit der zuständigen Stelle abzurechnen.

5. Kosten, die den Teilnehmern für private Zwecke entstehen (Gesellschaftsfahrten, Besuch von Veranstaltungen, Sauna usw.), können nicht erstattet werden.

## **VII Beihilfen für DTB- oder andere Verbandsmaßnahmen**

Der NTB zahlt für die Teilnahme an DTB- oder anderen Verbandsmaßnahmen, die von Mitgliedern des NTB im Auftrag des Verbandes oder des Fachgebietes nach **vorheriger Genehmigung** besucht werden, 1/3 der vom Veranstalter erhobenen Gebühren.

Dabei werden die Kosten nur für **vier Teilnehmerinnen/Teilnehmer pro Verein je Maßnahme** übernommen.

Bei Teilnahme an DTB- und Verbandsmaßnahmen, die von Amtsträgerinnen/ Amtsträgern im Interesse des NTB nach Genehmigung besucht werden, werden die vollen Kosten unter Berücksichtigung der Erstattungsbeträge des einladenden Verbandes übernommen.

## **VIII Abrechnung von Verwaltungsgeldern**

Es werden für verauslagte dienstliche Faxe und Telefongespräche erstattet:  
Die tatsächlich entstandenen Kosten bis maximal 0,05 € je Minute. Internetkosten können in der tatsächlichen Höhe abgerechnet werden.  
Grundgebühren etc. werden nicht übernommen.

Abrechnen können nur Präsidiumsmitglieder bzw. Fachwartinnen/Fachwarte und Turnwartinnen/Turnwarte.

Die verauslagten Portogebühren sind nach den postüblichen Sätzen auf dem hierfür vorgesehenen Abrechnungsbogen nachzuweisen.

Die entsprechenden Abrechnungen sind wie die Reisekostenabrechnungen 1/4-jährlich jeweils bis zum Quartalsende in der NTB-Geschäftsstelle einzureichen.